

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Geschäftsstelle Konstanz; Zum Hussenstein 12; 78462 Konstanz

NABU Bezirksverband-Donau Bodensee und NABU Radolfzell-Hegau e.V.; Am Wollmatinger Ried 20; 78479 Reichenau

LNv-Arbeitskreis Konstanz
Eberhard Koch
Im Tal 8
78244 Gottmadingen



**Gemeinsame Stellungnahme Bebauungsplan „Ortskern-Nord“, auf Gemarkung Wangen als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 2. Offenlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans **Bebauungsplan „Ortskern-Nord“, auf Gemarkung Wangen** Stellung zu nehmen. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Die LNv-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG "Die NaturFreunde" Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Die Naturschutzverbände begrüßen grundsätzlich, wenn alte Bebauungspläne zum Zwecke der Nachverdichtung überarbeitet werden. Dabei sollte eine möglichst gute Flächenausnutzung im Mittelpunkt stehen, also lieber in die Höhe bauen (also nicht höchstens zwei Vollgeschosse, sondern mind. 2 Vollgeschosse plus Dachausbau) und dafür die Grundfläche gering halten zugunsten von Grünflächen. Auch Mehrfamilienhäuser mit 6 WE sollten unbedingt zugelassen werden.

Gerade, wenn Flächen nach dem §13a Verfahren ohne naturschutzrechtlichen Ausgleich versiegelt werden sollen, ist es notwendig den Flächenverbrauch auf ein Minimum zu begrenzen. Wir sind nicht der Meinung, dass Einzel- und Doppelhausbebauung zwingend fortgeführt werden sollte, sondern sehen in der Nachverdichtung die Möglichkeit eine moderat höhere Flächenausnutzung zu ermöglichen, um genau diesem Flächenfraß von EFH entgegenzuwirken. Moderate Flächenausnutzung bedeutet durchaus das Zulassen von mittelgroßer MFH Bebauung und zwei Vollgeschossen, ohne den dörflichen Charakter zu zerstören. Das Beharren auf den alten BPlänen mit EFH Nutzungen führt nur zu weiterem Flächenverbrauch in der Peripherie, der unbedingt zu vermeiden ist, gerade auf der Höri!

Eine bessere Flächenausnutzung ermöglicht auch die Schaffung von preisgünstigerem Wohnraum. Deshalb sollte ein Anteil von 25% preisgebundenem Mietwohnungsbau bei den Neubauvorhaben vorgeschrieben werden.

Wichtig ist ebenfalls, das Verbot von Ferienwohnungen in den Neubauvorhaben.

Der Bau von Zisternen und Brauchwasseranlagen sollte zwingend vorgeschrieben werden angesichts der immer häufiger drohenden Wasserknappheit.

Der Einbau von Vogelschutzglas sollte bei größeren Glasflächen wie Terrassen vorgeschrieben werden.

Bezüglich des möglichen Zauneidechsenvorkommens auf FIST Nr. 122 schließen wir uns der Aussage der Unteren Naturschutzbehörde an und bitten um weitere Informationen diesbezüglich.

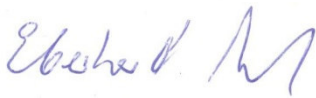
Mit freundlichen Grüßen



Thomas Körner
(NABU Bezirksverband
Donau-Bodensee)



Dr. Antje Boll
(BUND Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben)



Eberhard Koch
(LNV Arbeitskreis für den Kreis Konstanz)



Beate Giesinger
(NABU Radolfzell-Hegau)